

Für Künstler:innen

**Künstlerprojekt mit Förderschwerpunkt auf der künstlerischen Produktion
(bis max. 25.000 Euro)**

Fördergrundsätze

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind bildende Künstler:innen, die

- a. dauerhaft in Deutschland leben. Mitglieder der VG Bild-Kunst/Berufsgruppe I sind auch bei Hauptwohnsitz im Ausland antragsberechtigt.
- b. an keiner Hochschule immatrikuliert sind.
- c. für die Förderjahre 2021 und 2022 noch keinen Antrag auf ein Arbeitsstipendium, ein Künstlerprojekt, eine Werkverzeichnisförderung oder eine Katalogförderung bei der Stiftung Kunstfonds gestellt haben; davon ausgenommen sind Förderungen im NEUSTART KULTUR-Programm.

2. Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm soll einzelne bildende Künstler:innen bei ihren künstlerischen Projekten unterstützen und ihnen ermöglichen, kostenintensive Vorhaben mit hoher künstlerischer Qualität umzusetzen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf den per Rechnung nachweisbaren Produktionskosten, dazu zählen z. B. Kosten für Projektorganisation, Material- und Reisekosten, Miete, Öffentlichkeitsarbeit und Druckkosten.

3. Förderzeitraum

Gefördert werden Projektvorhaben bildender Künstler:innen, die im Zeitraum vom 01.03.2022 bis zum 28.2.2023 realisiert werden. Zuwendungsfähig sind Lieferungen und Leistungen, die der:dem Künstler:in in diesem Zeitraum in Rechnung gestellt und bezahlt werden.

4. Fördersumme

4.1. Die Höchstfördersumme beträgt 25.000 Euro.

4.2. Zuwendungsfähig sind alle projektbezogenen Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum zur Realisierung des geförderten Künstlerprojekts erforderlich und angemessen sind, sowie Ausgaben, die die öffentliche Vermittlung des Projekts befördern. Darunter fallen z. B. Kosten für Projektorganisation, Material- und Produktionskosten, Reisekosten, Miete (ggf. anteilig für den Förderzeitraum), Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Druckkosten. Alle Ausgaben müssen per Rechnung nachgewiesen werden.

20 Prozent der beantragten Fördersumme können für Eigenleistungen im Rahmen des Projekts abgerechnet werden; in Eigenleistung erbrachte Ausgaben sind durch ein formloses Schreiben zu belegen; die Auszahlung der in Eigenleistung erbrachten Ausgaben erfolgt mit der letzten Förderrate.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.), die möglichst auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern.

- 4.3. Nicht zuwendungsfähig sind investive Kosten (z.B. Renovierungskosten oder Atelierausstattung).

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Soweit neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.
- 5.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
 - a. Projekte, die von der Kulturstiftung des Bundes oder der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst finanziell unterstützt werden.
 - b. Angestellte der Stiftung Kunstfonds.
- 5.3. Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- 5.4. Die Fördermittel werden in der Regel als nicht rückzahlbarer Projektzuschuss als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 5.5. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ ([ANBest-P](#)) werden Bestandteil des Fördervertrages.
- 5.6. Mit der zu fördernden Maßnahme darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein.
- 5.7. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6. Vergabeverfahren

- 6.1. Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kunstfonds auf <https://bewerbung.kunstfonds.de> gestellt werden. Einzureichen sind u.a. Angaben zur antragstellenden Person und dem künstlerischen Lebenslauf, eine Beschreibung des Projektvorhabens in deutscher Sprache, Bildmaterial der künstlerischen Arbeit und ein Nachweis über den Wohnsitz in Deutschland. Anträge per E-mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig.
- 6.2. Antragsfrist ist der 31. Oktober 2021. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 6.3. Jede:r Künstler:in kann nur einen Antrag einreichen.
- 6.4. Über die Förderungen entscheidet das [Kuratorium der Stiftung Kunstfonds \(Jury für die Förderprogramme Arbeitsstipendium und Künstlerprojekt\)](#). Die Jury trifft ihre Förderentscheidung voraussichtlich im Februar 2022.
- 6.5. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach Projektfortschritt, ggf. in Raten, entsprechend dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan. Es kann immer nur die Summe ausbezahlt werden, die innerhalb von 6 Wochen projektbezogen ausgegeben werden kann.
- 6.6. Spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen mit Originalbelegen.
- 6.7. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung und bis auf weiteres.